Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs

A Erklärung des Erwerbers/Antragstellers

Rechtsgrundlage für die nachfolgende Erklärung ist § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz. Nach dieser Vorschrift ist der Antragsteller verpflichtet, bei der erstmaligen Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II für ein neues Kraftfahrzeug, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurde, die nachfolgenden Angaben zu machen (vgl. Hinweise auf Seite 2). Bei zulassungsfreien Fahrzeugen sind die Angaben bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zu machen. Anderenfalls darf die Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. der Vermerk über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens nicht ausgehändigt werden.

zuständiges Finanzamt	ggf. Steue	rnummer		
1. Allgemeine Angaben				
Name, Vorname / Firma				
Straße, Haus-Nr.				
PLZ, Ort			Telefon (
			/	
2. Angaben zum Erwerb eines ner Fahrzeuglieferer	uen Fahrzeugs aus einem ande	eren EU-Mi	tgliedstaat	
Straße, Haus-Nr.				
Ort/EU-Mitgliedstaat				
3				
Tag der Lieferung	Tag der ersten Inbetriebnahme		Km-Stand am Tag der Lieferung	
Bei dem innergemeinschaftlich erwork mit folgenden Daten:	benen Fahrzeug handelt es sich i	ım ein moto	orbetriebenes Landfahrzeug	
Fahrzeugart		Fahrzeug	-Identifizierungsnummer	
Fahrzeughersteller		Hubraum	in ccm	
Fahrzeugtyp		Leistung i	in kW	
Das Fahrzeug wird vom Erwerber ver	wendet			
] für unternehmerische Zwecke			
Datum			Unterschrift	
B Mitteilung der Zulassung	sstelle			
Vorstehende Angaben des Erwerbers Fahrzeug wurde	/Antragstellers werden gemäß §	18 Abs. 10	Umsatzsteuergesetz übermittelt. Für o	das
☐ folgendes amtliches Kennzeichen	zugeteilt:			
☐ folgende Zulassungsbescheinigung Teil II mit der Nummer			ausgegeben.	
			Bundesstadt Bonn Der Oberbürgermeiste Im Auftrag	er
Ort, Datum			Unterschrift	

Hinweise für den Antragsteller

Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeuges unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland ausnahmslos der Umsatzsteuer. Von der Verpflichtung, diesen Erwerb zu versteuern, ist jedermann betroffen, also auch eine Person, die bisher nicht gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig gewesen ist.

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb lie gt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug ins Inland befördert oder versendet hat. Der Antragsteller, der die erstmalige Ausgabe eines Fahrzeugbriefs oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens beantragt, hat die Angaben in der umseitigen Erklärung unabhängig davon zu machen, ob er selbst oder ein anderer das Fahrzeug in dem anderen EU-Mitgliedstaat erworben hat.

Insbesondere Privatpersonen, nicht unternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben (§ 1 b UStG), haben für jedes erworbene Fahrzeug neben der umseitigen Erklärung eine Umsatzsteuerklärung in einem besonderen Verfahren, nämlich im Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung, bei ihre m zu ständigen Finanzamt abzugeben. Der Erwerber wird gebeten, sich deshalb mit seinem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Fahrzeuge in diesem Sinne sind motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimeter oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt.

Aus neu gilt ein Fahrzeug, das ent weder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt. Dies ist grundsätzlich der vom Verkäufer des Fahrzeugs in Rechnung gestellte Betrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten und Provisionen), die der Verkäufer dem Käufer berechnet. Die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Bei Werten in fremder Währung ist die Bemessungsgrundlage nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs umzurechnen, der durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen ist. Der Nachweis ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.

Die Umsatzsteuer auf den Erwerb i st bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5 a Satz 4 UStG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG).

Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben, haben ebenfalls die umseitige Erklärung auszufüllen. Außerdem haben sie den Erwerb im allgemeinen Besteuerungsverfahren (im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr) bei ihrem zuständigen Finanzamt anzumelden.